

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1960

Nummer 15

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2430	6. 1. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die kulturelle Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge	289
313	21. 1. 1960	Gem. AO. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Justizministers Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit	291
611151	27. 1. 1960	Erl. d. Finanzministers Lohnsummensteuer bei Unternehmen des Baugewerbes; hier: Beurteilung der Lohnausgleichsregelung auf Grund des Tarifvertrags für das Baugewerbe vom 20. August 1959	292

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Finanzminister	
2. 2. 1960	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1959 — Bundeshaushalt —	293
3. 2. 1960	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	297
	Personalveränderungen	297
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderung	298
	Notizen	
25. 1. 1960	Erteilung des Exequatur an den Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Dr. Clemens Weichs an der Glon.	298
3. 2. 1960	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf Herrn Tanguy Courson de la Villeneuve	298
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 2 v. 15. 1. 1960	299/300
	Nr. 3 v. 1. 2. 1960	299/300
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für den 18. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15. bis 17. Februar 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	301/02

I.

2430

Richtlinien für die kulturelle Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 1. 1960 —
V B 1 — 9500 — 0-250

1. Ziele und Organisation der kulturellen Betreuung

Zweck und Ziel der kulturellen Förderungsmaßnahmen für die Vertriebenen und Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen ist es, die Vertriebenen und Flüchtlinge in ihren Bestrebungen zu unterstützen, ihre Gemeinschaft zu fördern und die Vertriebenen und Flüchtlinge einerseits und die einheimische Bevölkerung andererseits zu besserem Verständnis zusammenzuführen. Gleichzeitig soll die Bedeutung des deutschen Ostens und

Mitteldeutschlands für Gesamtdeutschland und das Abendland in sozialer, wirtschaftlicher und geistiger Beziehung aufgezeigt und das soziale, geistige, kulturelle und künstlerische Erbe des deutschen Ostens und Mitteldeutschlands gepflegt, erhalten und weiterentwickelt werden (§ 96 BVFG). Es sind daher in die ost- und mitteldeutsche Kulturarbeit die weitesten Kreise der Bevölkerung mit einzubeziehen. Die unmittelbaren Träger der Arbeit sind aber die Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände, die Vertriebenenverwaltungen und die Vertriebenen- und Flüchtlingsbeiräte.

Diese Aufgaben werden gemeinsam von der Verwaltung, den Vertriebenen- und Flüchtlingsverbänden und den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen auf der Ebene der Landesregierung, der Regierungs-

präsidenten, der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden wahrgenommen. Mittel hierfür werden den Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt. Für besondere Aufgaben behalte ich mir die unmittelbare Bewilligung von Mitteln vor.

2. Die Verwendung der Haushaltsmittel

Einzelbeihilfen sollen nur bewilligt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Antragstellers eine Förderung rechtfertigt. Dabei sollen Veranstaltungen nur dann gefördert werden, wenn sie sich im Rahmen der unter Ziffer I genannten Zweckbestimmung halten. Von einer schlüsselmäßigen Aufteilung der Mittel an die Stadt- und Landkreise bitte ich abzusehen. Die Mittel sind für eine gezielte Arbeit innerhalb der Regierungsbezirke zu verwenden.

3. Aufstellung eines Veranstaltungsplanes

Besondere Bedeutung kommt der Planung der ost- und mitteldeutschen Kulturarbeit zu.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Träger der Kulturarbeit ihre Arbeit in den einzelnen Bezirken und Kreisen gemeinsam festlegen. Über die Veranstaltungen der einzelnen Kreise hinaus sind repräsentative Veranstaltungen innerhalb der Regierungsbezirke, wie Vorträge, Konzerte, Heimatabende, Bühnenauftritte u. ä. anzustreben, die von den Stadt- und Landkreisen übernommen und entsprechend ergänzt werden können. Hierfür sind bewährte Kräfte sowohl aus den Reihen der Vertriebenen und Flüchtlinge als der Einheimischen heranzuziehen. Dabei kommt es weniger auf die Zahl der Veranstaltungen, als auf ihren kulturellen und künstlerischen Wert an. Alle Veranstaltungen sollen in engem und ständigem Erfahrungsaustausch aufeinander abgestimmt werden.

Ich bitte besonders darauf hinzuwirken, daß die kulturellen Veranstaltungen der Vertriebenen und Flüchtlinge von den leitenden Beamten der Behörden, den Angehörigen der Verwaltungen und in möglichst großem Umfange auch von der einheimischen Bevölkerung besucht werden.

4. Schulung der in der kulturellen Arbeit der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände stehenden Mitarbeiter

Die leitenden Gesichtspunkte der ost- und mitteldeutschen Kulturarbeit werden unter Hinzuziehung des Landesbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände und des Steinbacher Kreises auf Landesebene erarbeitet. Die Mitarbeiter in der kulturellen Arbeit sind mit diesen Gesichtspunkten vertraut zu machen. Zu diesem Zweck sollen nach Möglichkeit die in der Kulturarbeit stehenden Mitarbeiter der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände in Wochenendfreizeiten an geeigneten Orten zusammengefaßt werden. Dabei soll die Pflege des ost- und mitteldeutschen Kultur- und Kunstgutes sowie des Volks- und Brauchtums entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Bezugserl wird hiermit aufgehoben.

Bezug: Erl. v. 21. 11. 1950 — IV B 4 — 9000 (n. v.).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1960 S. 289.

313

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit

Gem. AO. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 1 7116.2
u. d. Justizministers — 9341 II B. 194 v. 21. 1. 1960

I.

Für die Erledigung ausgehender Rechtshilfeersuchen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v. 19. Oktober 1956 (ZRHO) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Prüfungsstelle im Sinne des § 9 ZRHO ist der Präsident des Landesarbeitsgerichts.
2. Die der Landesjustizverwaltung eingeräumten Befugnisse werden von der obersten Arbeitsbehörde des

Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung ausgeübt, soweit das Einvernehmen nach den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes erforderlich ist.

3. An die Stelle der Justizbehörden treten die Arbeitsgerichte und die Landesarbeitsgerichte.
4. Gerichtskassen im Sinne der ZRHO sind im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die Kassen, die die Kassengeschäfte der Arbeitsgerichte oder der Landesarbeitsgerichte wahrnehmen.

II.

In Einzelfällen auftretende Schwierigkeiten sind von der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung zu regeln.

III.

Für die Erledigung eingehender Rechtshilfeersuchen (3. Abschnitt ZRHO) sind auch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte zuständig.

IV.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

V.

Gleichzeitig treten alle früher ergangenen Bestimmungen über den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere der RdErl. d. Arbeitsministers v. 10. 6. 1953 — n. v. — IV 1 9.800/I-1 g, außer Kraft.

An die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte
und die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 291.

611151

Lohnsummensteuer bei Unternehmen des Baugewerbes; hier: Beurteilung der Lohnausgleichsregelung auf Grund des Tarifvertrags für das Baugewerbe vom 20. August 1959

Erl. d. Finanzministers v. 27. 1 1960 —
L 1440 — 1 — V A 2

I. Die in meinem u. a. Erl. behandelte Lohnausgleichsregelung für das Baugewerbe ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1959 durch den Tarifvertrag vom 20. August 1959 ersetzt worden. Die Mittel für die Lohnausgleichsregelung werden auf Grund des neuen Tarifvertrags nicht mehr von den Arbeitnehmern, sondern von den Arbeitgebern aufgebracht und an die Lohnausgleichskasse abgeführt. Der neue Tarifvertrag sieht hinsichtlich des Lohnausgleichs die folgende Regelung vor:

- a) Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr mehr als 13 Wochen im Baugewerbe beschäftigt waren und auch am Beginn und Ende eines im Tarifvertrag festgelegten Ausgleichszeitraums in einem baugewerblichen Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Zahlung eines Lohnausgleichsbetrags (§ 3 des Tarifvertrags). Der Lohnausgleichsbetrag wird von dem Arbeitgeber ausgezahlt und diesem von der Lohnausgleichskasse erstattet.
- b) Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für die Zahlung eines Lohnausgleichsbetrags gem. § 3 des Tarifvertrags nicht gegeben sind, erhalten im Fall ihrer Arbeitslosigkeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Übergangsbeihilfe (§ 4 des Tarifvertrags). Die Übergangsbeihilfe ist von dem Arbeitgeber zu verauslagen, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Der verauslagte Betrag wird dem Arbeitgeber von der Lohnausgleichskasse erstattet. Der Arbeitnehmer kann seinen Anspruch auf Übergangsbeihilfe statt beim Arbeitgeber unmittelbar bei der Lohnausgleichskasse geltend machen.

II. Ich bitte, die vorstehend erwähnten Beträge bei der Lohnsummensteuer wie folgt zu behandeln:

1. Die Beitragsleistungen der Arbeitgeber an die Lohnausgleichskasse sind nicht zu besteuern, weil sie nicht Bestandteil der Lohnsumme im Sinne des § 24 Abs. 2 GewStG sind.

2. Die an die Arbeitnehmer gezahlten Lohnausgleichsbeträge (§ 3 des Tarifvertrags) gehören zu den Arbeitslöhnen im Sinne des § 19 Ziff. 1 EStG und unterliegen deshalb der Lohnsummensteuer (§ 24 Abs. 2 GewStG).
3. Die an die Arbeitnehmer gezahlten Übergangsbeihilfen (§ 4 des Tarifvertrags) stellen Bezüge aus früheren Dienstleistungen im Sinne des § 19 Ziff. 2 EStG dar, die gem. § 24 Abs. 2 GewStG nicht der Lohnsummensteuer unterliegen.

III. Mein Bezugserl. v. 26. 1. 1957 ist hinsichtlich der lohnsummensteuerrechtlichen Beurteilung der Lohnausgleichsregelung nur noch auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrags für das Baugewerbe vom 20. 8. 1959 anzuwenden.

IV. Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern(-senatoren) der anderen Länder. Er wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

Bezug: Mein Erl. v. 26. 1. 1957 — n. v. — L 1485 — 751/VB—3.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 292.

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1959 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 2. 1960 —
I B 3 Tgb.Nr. 20210/60

Der nachstehende Erlaß des Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Die nach Ziff. 3 geforderten Anzeigen der Kassen über die Ist-Ergebnisse des Rechnungsjahres 1959 sind in Nordrhein-Westfalen wie bisher grundsätzlich durch Postkarte (nicht fernmündlich oder fernschriftlich) zu erstatten.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A 6 — A 0271 — 4/59

I A 4 — H 2030 — 3/60

Bonn, den 13. Januar 1960.

Betr.: Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1959.

1. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:
Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1959 sind abzuschließen
a) von den Amtskassen — allgemein —
am 31. März 1960,
b) von den Oberkassen 1. Stufe
am 6. April 1960,
c) von den Oberkassen 2. Stufe
(die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landeshauptkassen, soweit die Oberkassen des betr. Landes im allgemeinen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse abrechnen)
am 11. April 1960,
d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher als Zentralkasse gesondert Mitteilung.
Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1959 den **31. März 1960**. Das Offenhalten der Bücher bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1959 bis spätestens **25. März 1960** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahres 1959 ausgeführt werden.

Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen **möglichst frühzeitig** und nicht erst kurz vor Annahmeschluß zuzuleiten.

2. Für den Epl. 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.
3. Zu meiner möglichst raschen Unterrichtung über die Ist-Ergebnisse des Rechnungsjahres 1959 bestimme ich das folgende Verfahren:
 - a) Alle Amtskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben führen, zeigen **innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß der Bücher 1959 (31. 3. 1960)** den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, durch Postkarte (ggf. fernmündlich oder fernschriftlich) die Ist-Ergebnisse des Rechnungsjahres 1959 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.
 - b) Die Oberkassen 1. Stufe (ohne Oberfinanzkassen) fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Amtskassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) bis zum **4. April 1960** der Bundeshauptkasse oder, soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen mit. Die Ergebnisse sind auf volle 100 000 DM ab- bzw. aufzurunden.
 - c) Die Oberkassen 2. Stufe und die Oberfinanzkassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse am **5. April 1960** vorliegen sollen.
4. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:
 - a) durch die Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 4. April 1960,
 - b) durch Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 4. April 1960,
 - c) durch Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und durch Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum 7. April 1960,
 - d) durch Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und durch Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse
bis zum 13. April 1960.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreicht. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Schluß des Rechnungsjahres abzuwickeln.

5. Ich bitte die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen zuzustimmen, soweit hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundes-einnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan hierüber führen.

Das vorstehende Rundschreiben wird in der nächsten Nummer des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung werden durch einen Erlaß im Bundeszollblatt angewiesen werden.

Im Auftrag
gez. Korff"

T.

T.

Anlage

T.

T.

T.

T.

T.

T.

T.

T.

T.

T.

Anlage zu: BdF — II A/6 — A 0271 — 4/59 v. 13. 1. 1960

Muster

..... Abr.Konto Nr.¹⁾
 (Kasse)

Vorausmeldung

(Beträge in 1000/100 000 DM) ²⁾

Es wurden gebucht in der Zeit vom 1. 4. 1959 bis 31. 3. 1960

Abr.Kto. Nr. ¹⁾	Epl.	o. H.	a. o. H.
12	06	E	
		A	
12	08	E	
		A	
12	14	E	
		A	
12	33	E	
		A	
12	Summe	E	
		A	

..... 1960
 (Ort)

.....
 (Unterschriften)

An

.....
 (Kasse)

Anmerkungen: 1) Hier ist die Nr. einzutragen, unter der die Kasse im Abrechnungsverkehr der Kasse geführt wird, mit der sie im Abrechnungsverkehr steht.
 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1960 —
B 2720 — 403/IV/60

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

Dezember 1959 auf

100,— DM-Ost = 24,70 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1960 S. 297.

Personalveränderungen**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. L. Witte zum Regierungsrat beim Finanzamt Münster-Stadt; Regierungsassessor W. Wiegand zum Regierungsrat beim Finanzamt Altena.

Es sind versetzt worden: Regierungsbaurat H. Brandt vom Finanzbauamt Iserlohn an das Finanzbauamt Bielefeld; Oberregierungsrat Dr. E. Klein von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Essen-Ost; Regierungsrat H. W. Verhorst, Oberfinanzdirektion Münster (Bund), in die Finanzverwaltung des Landes NW. unter gleichzeitiger Abordnung an das Finanzgericht Münster.

Es sind ausgeschieden: Regierungsrat Dr. E. Caumanns vom Finanzamt Moers; Regierungsrat Dr. H. Heyden vom Finanzamt Essen-Nord.

Es sind verstorben: Oberregierungsrat Dr. E. Siegel, Vorsteher des Finanzamts Schwelm; Oberregierungsbaurat Dr. P. Luicke, Vorsteher des Finanzbauamts Dortmund; Regierungsdirektor F. Friedhofen, Oberfinanzdirektion Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 297.

Minister für Wirtschaft und Verkehr**Personalveränderung**

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberbergrat K. Höpfner, Bergamt Bochum 1.

— MBl. NW. 1960 S. 298.

Notizen**Erteilung des Exequatur an den Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Dr. Clemens Weichs an der Glon**

Düsseldorf, den 25. Januar 1960
— I/5 — 439 — 2/60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Clemens Weichs an der Glon am 15. Januar 1960 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Düsseldorf, Cecilienallee 43a.

— MBl. NW. 1960 S. 298.

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Tanguy Courson de la Villeneuve

Düsseldorf, den 3. Februar 1960
— I/5 — 415 — 2/60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Tanguy Courson de la Villeneuve am 26. Januar 1960 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn und der Landkreise Siegburg und Euskirchen. Die Anschrift des Konsulats lautet: Düsseldorf, Cecilienallee 10.

— MBl. NW. 1960 S. 298.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		herigen Wohnung ist eine anderweitige angemessene Unterbringung i. S. des § 30 I WBewG möglich. OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 1959 — 3 W 238/59	20
Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Festsetzung einer Dienstbezeichnung für Medizinalbeamte	13	Strafrecht	
Hinterlegungsordnung; hier: Anmeldung hinterlegter Devisenwerte	13	StGB § 23. — Die persönliche Aussetzungswürdigkeit kann nicht mit der Begründung verneint werden, daß der aus § 2 StVZO Verurteilte unter Anzweiflung der Blutalkoholbestimmung bewußt wahrheitswidrig die Menge des von ihm genossenen Alkohols zu gering angegeben hat. OLG Hamm vom 9. Oktober 1959 — 1 Ss 1000/59	21
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Bewährungshelfer; hier: Maßnahmen zum Aufbau und zur Durchführung der Bewährungsaufsicht	14	Freiwillige Gerichtsbarkeit	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	15	1. FGG § 132, AktG §§ 303, 125, HGB § 14. — In der auf Grund von § 132 FGG erlassenen Verfügung ist die zu erfüllende gesetzliche Verpflichtung möglichst genau zu bezeichnen. — Ist der Jahresabschluß einer AG noch nicht festgestellt, so können die Vorstandsmitglieder nicht durch Androhung von Ordnungsstrafen zur Einreichung des Jahresabschlusses angehalten werden. Sie müssen vielmehr zur Vornahme der Handlungen angehalten werden, die ihnen bei der Feststellung des Jahresabschlusses obliegen. OLG Hamm vom 5. Oktober 1959 — 15 W 404/59	22
Bekanntmachungen		2. VertragshilfeG §§ 3, 1. — Auch derjenige, der erst nach der Währungsreform ein Trümmergrundstück erworben hat, ist berechtigt, wegen der Zinsen einen Vertragshilfeantrag zu stellen. Er kann jedoch das Risiko des von ihm abgeschlossenen Grundstücksgeschäftes nicht auf die Gläubiger der eingetragenen und von ihm übernommenen Belastungen abwälzen. OLG Hamm vom 26. Juni 1959 — 15 W 108/59	22
Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer vom 19. Dezember 1959	16	Kostenrecht	
Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 19. Dezember 1959	17	KostO §§ 31 III, 14 III S. 2. — Eine Entscheidung des LG als Beschwerdegericht i. S. des § 14 III S. 2 KostO liegt auch dann vor, wenn das LG infolge einer Sachbeschwerde mit der Sache befaßt ist und hierbei den Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren festsetzt. OLG Hamm vom 24. Juni 1959 — 15 W 251/59	23
Personalnachrichten	18		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. HGB § 18 II. — Die Bezeichnung eines Unternehmens als „Werk“ behält der Verkehr grundsätzlich und allgemein Großunternehmen der Industrie vor. OLG Hamm vom 22. Oktober 1959 — 15 W 249/59	19		
2. WBewG § 30 I, IV. — Haben im Mietrechtsstreit die Parteien in einem gerichtlichen Räumungsvergleich die Anwendung des § 30 I WBewG vereinbart, so ist der darin liegende Verzicht des Gläubigers auf weitergehende Rechte aus § 30 IV WBewG im Vollstreckungsschutzverfahren zu beachten. — Auch in einem entsprechenden Teile der bis-			

— MBl. NW. 1960 S. 299/300.

Nr. 3 v. 1. 2. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		ihm zur Sicherheit übereigneten, von ihm finanzierten Möbel verpflichtet, im Konkurs des Möbelhändlers alle Maßnahmen zur Erhaltung der Möbel zu ergreifen, notfalls gegen Dritte, die einen Eigentumsvorbehalt an den Möbeln geltend machen, Klage auf Freigabe der Möbel zu erheben. — Das Finanzierungsinstitut darf die Erhebung dieser Klage nicht von der Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses durch den Möbelkäufer abhängig machen. OLG Köln vom 22. September 1959 — 9 W 74/59	31
Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Rechts- hilfe bei der Strafvollstreckung; hier: Ländervereinbarung zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen	25	3. ZPO § 121. — Das Gericht darf das Armenrecht nicht deshalb wieder entziehen, weil es bei einer erneuten Überprüfung den Sach- und Streitstand anders beurteilt als vorher und daher die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung verneint. OLG Köln vom 5. November 1959 — 9 W 88/59	34
Dienstordnung für Notare; hier: Neufassung des § 4 und des § 16 I	26	Strafrecht	
Strafsachen wegen politischer Beleidigungen	26	1. StGB § 263. — Vertraut der Provisionsvertreter, der durch arglistige Täuschung eine Warenbestellung erlangt und dadurch den Kunden schädigt, auf die Wirksamkeit des abgeschlossenen, anfechtbaren Vertrages, so begeht er Betrug allein zum Nachteil des Bestellers. (Im Anschluß an OLG Karlsruhe NJW 59, 398). OLG Köln vom 13. Oktober 1959 — Ss 279/59	34
Mitteilungen in Strafsachen; hier: Strafsachen gegen Verleger, Vertragsleiter und verantwortliche Redakteure	27	2. StPO § 345. — Die Revisionsbegründung kann von einem Justizsekretär als einem Beamten des mittleren Dienstes grundsätzlich nicht wirksam zu Protokoll genommen werden. OLG Hamm vom 30. November 1959 — 2 Ss 1392/59	35
Hinweise auf Rundverfügungen	27	Kostenrecht	
Personalnachrichten	28	ZPO §§ 91, 104. — Für die Berechnung und Erstattung der Gebühren des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts sind stets die prozessualen Vorgänge bestimmend, wie diese sich tatsächlich zugetragen haben. Es kommt nicht darauf an, wie sie sich nach der Verfahrensordnung hätten abspielen sollen. OLG Düsseldorf vom 25. September 1959 — 10 W 240/59	36
Gesetzgebungsübersicht	29		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 133, 883; GBO §§ 13, 19, 45, 77. — Ist es zulässig, einen Auflassungsanspruch, der entweder im Falle der Ausübung eines Vorkaufsrechts oder eines Ankaufsrechts entsteht, durch eine Vormerkung zu sichern? Sind zwei Vormerkungen im Grundbuch immer unter zwei selbständigen Nummern einzutragen oder ist unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragung unter einer Nummer statthaft? — Eine Eintragungsbewilligung ist auslegungsfähig; allerdings sind die besonderen Erfordernisse des Grundbuchverkehrs zu beachten (Deutlichkeit und Unmißverständlichkeit). OLG Köln vom 2. September 1959 — 8 W 146/59	30		
2. BGB §§ 433, 669, 933, 934, 1215. — Das Kreditinstitut ist auf Grund des zwischen ihm und dem Darlehensnehmer (Möbelkäufer) bestehenden Treueverhältnisses bezüglich der			

— MBl. NW. 1960 S. 299/300.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
4. Wahlperiode

TAGESORDNUNG

für den 18. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15. bis 17. Februar 1960 in Düsseldorf
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen am Dienstag, dem 16. Februar 1960, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
I. Gesetze			
a) Gesetze in II. Lesung			
1	212 185	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
2	213 192	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
b) Gesetze in I. Lesung			
3	198	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	
4	208	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335)	
5	209	Regierungsvorlage: Entwurf eines Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. —	
6	219	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel und Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesfeld	
7	220	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO)	
8	206	Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		II. Staatsverträge	
9	218 182	Hauptausschuß: Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland Berichterstatter: Abg. Dr. Stuckel (CDU)	
10	214	Regierungsvorlage: Abkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	
		III. Haushaltsvorlagen	
11	216	Finanzminister: Überplanmäßige Haushaltsausgaben, Haushaltsvorgriffe und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1958	
		IV. Interpellationen	
12	181	Fraktion der SPD: Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen der Steinkohlenwirtschaft — Interpellation Nr. 11 —	
13	184	Fraktion der FDP: Überfüllung der Hochschulen — Interpellation Nr. 12 —	
		V. Ausschlußberichte	
14	210	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber Berichterstatter: Frau Abg. Funcke (FDP)	
15	211	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1959 im Betrage von 10 000 DM und darüber Berichterstatter: Frau Abg. Funcke (FDP)	

— MBl. NW. 1960 S. 301/02.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.